## Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Dreieich zur Erhaltung von Kulturdenkmälern und sonstigen erhaltswerten Gebäuden und der charakteristischen, historischen Stadtteilen

- 1. Bewilligungsgrundsätze
- 1.1 Zur Erhaltung von Kulturdenkmälern werden finanzielle Hilfen in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBI. I S. 270) gewährt.
- 1.2 Zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen, historischen Erscheinungsbildes der Stadtteile Buchschlag, Dreieichenhain, Götzenhain, Offenthal und Sprendlingen werden finanzielle Hilfen gewährt.
- 1.3 Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmen das Zuschussvolumen.
- 1.4 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Dreieich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2. Bewilligungsbedingungen
- 2.1 Gefördert werden
- 2.11 Kulturdenkmäler, die im Denkmalbuch des Landes Hessen (§ 10 Denkmalschutzgesetz) eingetragen sind;
- 2.12 Bauwerke und Bauteile innerhalb des Geltungsbereichs von Gestaltungsbereichs von Gestaltungssatzungen nach § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO);
- 2.13 sonstige erhaltenswerte Bauwerke und Bauteile, die nicht die unter 2.11 und 2.12 genannten Voraussetzungen erfüllen, deren Erhaltung aber wegen ihrer künstlerischen, geschichtlichen, städtebaulichen, technischen oder wissenschaftlichen Aussage im öffentlichen Interesse wünschenswert ist. Soweit Bestandsaufnahmen zum Ortsentwicklungsplan vorliegen, bilden deren Ergebnisse die Grundlage für die Prüfung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieses Absatzes.
- 2.2 Die Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten müssen unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und
  - bei Kulturdenkmälern im Einvernehmen mit den für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden,
  - bei allen bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauwerken und Bauteilen im Einvernehmen mit den für die Bauaufsicht zuständigen Behörden

ausgeführt werden.

10. Erg. 1

Wird im Rahmen der Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen, denkmalpflegerische Grundsätze, die Vorschriften der Gestaltungssatzungen oder diesen Richtlinien verstoßen, ist ein Zuschuss ausgeschlossen.

- 2.3 Die Gesamtfinanzierung für die Instandsetzung bzw. Restaurierung eines Kulturdenkmales bzw. des erhaltenswerten Bauwerkes oder Bauteiles muss unter Einbeziehung des Zuschusses nach diesen Richtlinien sichergestellt sein.
- 3. Bezuschussungsrahmen
- 3.1 Bezuschusst werden Aufwendungen.
  - die unmittelbar Restaurierungsmaßnahmen am Objekt darstellen oder zur Herstellung des ursprünglichen, historisch begründeten Zustandes notwendig sind (denkmalpflegerische Aufwendungen),
  - die den Zielen der Gestaltungssatzungen entsprechen und somit die Eigenart des jeweiligen Stadtteiles auch künftig sichern und fördern.
- 3.2 Dazu gehören zum Beispiel
  - Reparatur des Fachwerkes einschließlich der Balkenlage und des Dachgerüstes unter Erhaltung des historischen Bestandes, der konstruktiven Elemente und Verbindungen;
  - Dachdeckung mit Biberschwanzsiegel;
  - Sprossenfenster oder aufgesetzte Sprossengitter in Holz;
  - Klappläden;
  - Fachwerkfreilegung;
  - Anstrich von Fachwerk und Fachwerkfeldern;
  - historische Bildwerke und Bauteile aus Stein, Holz und Eisen;
  - Außengerüst;
  - denkmalpflegerische Gutachten.

Dazu gehören nicht solche Aufwendungen, die vergleichbar bei sonstigen, nicht unter Ziff. 2.1 fallenden Sanierungsmaßnahmen entstehen.

- 4. Art und Höhe der Förderung
- 4.1 Die städtischen Förderungsmittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 4.2 Als einmaliger Zuschuss werden 15 % der zuschussfähigen Aufwendungen gewährt; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 15.000,-- DM je Objekt. Eine Aufteilung des Zuschussbetrages auf höchstens drei Jahre ist möglich.

10. Erg. 2

- 5. Bewilligungsverfahren
- 5.1 Einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses können Eigentümer, Erbbauberechtigte, Mieter und sonstige Besitzer stellen, die nachweisbar Träger der Instandsetzungs- bzw. Restaurierungskosten sind.
- 5.2 Der Antrag ist vor Beendigung der Maßnahme schriftlich zu stellen.
- 5.3 Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:
  - a) Eigentümer- Kostenträgererklärung einschließlich Grundbuchauszug und ggfls. Nachweis des Besitzrechtes;
  - b) Finanzierungsplan unter Berücksichtigung evtl. weiterer öffentlicher Zuwendungen;
  - c) prüfbare Kostenvorschläge, ggfls. prüfbare Rechnungen;
  - d) prüfbare Nachweis der Eigenleistungen.
- 5.4 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Magistrat der Stadt Dreieich, bei Kulturdenkmälern nach Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- 5.5 Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen bleiben in der Regel unberücksichtigt.
- 6. Auszahlung des Zuschusses
- 6.1 Der Zuschuss wird nach Fertigstellung der Instandsetzungs- bzw. der Restaurierungs- arbeiten und nach Erteilung eines Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ausgezahlt. Wenn besondere Gründe vorliegen, können für abgeschlossene Teilleistungen Abschlagzahlungen gewährt werden.
- 6.2 Die Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn nachträglich einen unsachgemäße bzw. zweckentfremdete Verwendung festgestellt wird.
- 7. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Altstadtgebiet der Stadt Dreieichenhain vom 12. Juni 1974 außer Kraft.

Dreieich, den 8. August 1988

STADT DREIEICH DER MAGISTRAT

Dr.-Ing. Schliepe Stadtrat

Bekanntmachung am 11.08.1988 in der Offenbach Post

10. Erg. 3